# Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende (1/3)

- Wendezeiten produzieren neue Fragestellungen und neue Umlagensysteme, allerdings meist nach bewährtem Muster
- Umlagen treten explizit als eigenständige Finanzierungsform und implizit als Umverteilungsmechanismus in Kostenregelungen auf
- Mechanismen der Umverteilung sind
  - die Herausnahme einzelner Belastungspositionen aus dem "Kostentopf"
  - die Hochwälzung in der Netzhierarchie
  - der horizontale Belastungsausgleich
  - das "eingerollte" Herunterwälzen mit proportionaler Wirkung
  - die Finanzierung durch eine gesonderte Umlage mit gleicher spezifischer Belastung
  - die Feinsteuerung der Umlage durch Größenklassen



## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der **Energiewende (2/3)**

- Der Gesetzgeber hat ein weitgehendes "Umlagenerfindungsrecht", das nur schwach durch nationales Verfassungsrecht und europäisches (Sekundär)-Recht eingegrenzt wird
- Die Begünstigten von Umlagemechanismen haben umgekehrt proportional zur Erfindungsfreiheit des Gesetzgebers – praktisch nur Bestandsschutz unter Vertrauensschutzaspekten
- Berechtigte Aussicht auf Beibehaltung günstiger Regelungen haben Begünstigte vor allem dann, wenn die individuelle Begünstigung nicht überzogen und die kollektive Umverteilung nicht meßbar ist
- Diese Visibilität der Umverteilung steigt mit einer expliziten Umlage, da deren Höhe leicht erfaßbar ist, obwohl die Umlage nur die Deckungsseite betrifft und nicht die eigentlich Begünstigung, es sei denn, die Umlage wird "feingesteuert".



#### Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der Energiewende (3/3)

- Am Beispiel der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV:
  - Die bis Anfang 2011 bestehende Entlastung von 80 % bis 2009 um 50 % wurde hingenommen, da sie in der Auswirkung auf das Gesamtsystem nicht rechenbar war
  - Die Befreiung ab 2011 als 100 %-Rabatt löste Aufmerksamkeit aus
  - Die Finanzierung durch eine gesonderte Umlage ab 2012 machte die Belastung visibel und rechenbar: EU-Kommission und OLG Düsseldorf schreiten ein
- Die Reparaturmaßnahmen setzen an an allen "neuralgischen" Punkten an:
  - Die "Alt-Umlage" (bis Ende 2013) wird von der "Neu-Umlage" ab 2014 rechtlich getrennt: Eindämmung
  - Nur die "kleine Bestandskraft" des Verwaltungsaktes schützt bis Ende 2013: Vertrauensschutz
  - Die totale begründungslose Befreiung wird zur individuell begründungsbedürftigen Berücksichtigung des Abweichenden: Inhalt und Begründung
  - Die staatliche Genehmigung wird zur Mißbrauchsaufsicht: Staatsanteil sinkt
  - Reparatur vielleicht erfolgreich



# **Backup**



23.08.2013 **RWE** Deutschland AG SEITE 4

## Rechtsbeständigkeit von Umlagesystemen in Zeiten der **Energiewende**

- Kollateralschäden wegen ähnlicher "Visibilität"
- Rabatt und Befreiung werden in einem Topf geworden
- Die Deckungsseite (=Umlage) führt zu Abfärbeffekten
- Sachliche Unterschiede fallen dem Wahlkampf zum Opfer
  - Der Netzentgelt-Rabatt für Golfplätze ist berechtigt, da diese Lasten aus dem Höchstlastzeit verlagern (Sommer / Winter; Aufladen der Golf-Carts nachts, Bewässerung nachts)
  - Energiepolitisch fragwürdig: Golf? Wettbewerb?
  - Politische Ironie: Individuelle Netzentgelte (Rabatt) ab 2015 nur noch für große Netzkunden, nicht mehr die vielen kleinen